

Ehrungsordnung des Tennisclub TC Bad Schönborn e.V.

§ 1 Allgemeines

Der Tennisclub Bad Schönborn würdigt besondere Verdienste seiner Mitglieder und ihm nahestehender Persönlichkeiten durch Ehrungen.

§ 2 Runde Geburtstage

Ein Mitglied des Vorstandes gratuliert Vereinsmitgliedern, die einen runden Geburtstag haben. Als runde Geburtstage gelten: ab dem 65. Lebensjahr, dann alle weiteren fünf Jahre. Bei Besuchen wird ein Präsent überreicht.

§ 3 Ehrung langjähriger Mitglieder

1. Mitgliedschaft von 25 Jahren mit einer Ehrenurkunde
2. Mitgliedschaft von 40 Jahren mit einer Ehrenurkunde und einer Ehrengabe
3. Mitgliedschaft von 50 Jahren mit einer Ehrenurkunde und einer Ehrengabe
4. weitere Ehrungen im Abstand von 10 Jahren

Die Vereinszugehörigkeit wird ab dem Tag des Vereinsbeitritts berechnet. Damit zählen auch die Zeiten die vor der Volljährigkeit liegen mit.

§ 4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert oder sich um den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei.

§ 5 Ehrenvorsitzenden

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden wer mindestens 20 Jahre als Mitglied im geschäftsführenden Vorstand tätig war. Die Ernennung kann erst nach dem Ausscheiden aus dem Amt erfolgen. Nach der Wahl bleibt der Ehrenvorsitzende beratendes Mitglied des Gesamtvorstandes ohne Stimmrecht. Er ist beitragsfrei.

§ 6 Zuständigkeit

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzenden entscheidet die Gesamtvorstandschafft.

§ 7 Vornahme der Ehrung

Ehrungen sollen nach Möglichkeit in einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen verliehen werden.

§ 8 Ehrungen durch Institutionen

Ehrungen durch den BSB, BTB und seiner Unterorganisationen sowie der Gemeinde und das Land Baden-Württemberg sind nach den dafür geltenden Ehrungsrichtlinien vom geschäftsführenden Vorstand zu beantragen.

§ 9 Beerdigungen

Der TC Bad Schönborn ehrt verstorbene Vereinsmitglieder und Förderer des Vereins. Durch Vorstandsbeschluss nimmt ein Mitglied des Gesamtvorstands an der Beerdigung teil. Gleichzeitig wird beschlossen, ob ein Nachruf im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Schönborn erscheinen soll.

In Absprache mit der Familie des Verstorbenen hält ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands eine Trauerrede. Der Gesamtvorstand entscheidet jeweils im Einzelfall.